

**Ordnung für den Exzellenzcluster
„Hearing4all: Medicine, Basic Research and Engineering Solutions for Personalized Care (H4A 2.0)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (mittelverwaltende Universität) in Kooperation mit der Medizinischen Hochschule Hannover sowie der Leibniz Universität Hannover**

vom 13.06.2019

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) hat am 15.05.2019 die mit der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Leibniz Universität Hannover (LUH) als Kooperationspartner gemeinsame Ordnung des Exzellenzclusters „Hearing4all: Medicine, Basic Research and Engineering Solutions for Personalized Hearing Care (H4A 2.0)“ im Benehmen mit dessen Vorstand und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) beschlossen.

§ 1

Wissenschaftliche Einrichtung, beteiligte Einrichtungen, Industriepartner

Der Exzellenzcluster ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der drei Universitäten Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Medizinische Hochschule Hannover sowie Leibniz Universität Hannover und führt den Namen „Hearing4all 2.0“. Getragen wird er vom „Exzellenzzentrum für Hörforschung“ nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz § 36 a. Die Zusammenarbeit der Universitäten während der Förderdauer des Exzellenzclusters ist in der vorliegenden Ordnung sowie in dem in § 19 und § 20 beschriebenen Kooperationsvertrag geregelt. Diese drei Hochschulen stellen die Mitglieder des Vorstandes (auch „Cluster Board“).

Mittelverwaltende Universität ist die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Darüber hinaus sind auch die folgenden Einrichtungen beteiligt (nachfolgend „beteiligte Einrichtungen aus § 1“, alphabetische Reihenfolge):

- Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie IDMT – Institutsteil Hör-, Sprach- und Audio-technologie, Oldenburg;
- Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin ITEM;
- Hanse-Wissenschaftskolleg, Institute for Advanced Study, Delmenhorst;
- HörTech gGmbH, Oldenburg;
- HörSys, Hannover;
- Hörzentrum Oldenburg GmbH, Oldenburg;
- Jade Hochschule, Oldenburg;
- KIZMO GmbH;
- Laser Zentrum Hannover e.V., Hannover;
- Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V. – DIK.

Grundlage des Exzellenzclusters ist der Antrag vorgelegt bei der DFG in der Version vom 21.02.2018.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Ziel des interdisziplinären Exzellenzclusters „Hearing4all 2.0“ ist die Überwindung des gravierenden Problems Schwerhörigkeit in unserer alternden Kommunikationsgesellschaft, indem forschungsbasierte Lösungen für alle Formen von Schwerhörigkeit in allen Hörsituationen und in allen Bereichen des täglichen Lebens entwickelt werden. Forschungsbasierte funktionelle Hördiagnostik kombiniert mit Modellen von Normal- und Schwerhörigkeit sollen die für den einzelnen Patienten optimalen Therapiemöglichkeiten präzise vorhersagen, die auf innovativen Algorithmen, Biomaterialien und Systemarchitekturen für zukünftige personalisierte Hörsysteme basieren. Die breite Expertise von der Grundlagenforschung über Ingenieurwissenschaften und maschinellem Lernen bis hin zur klinischen Medizin ermöglicht es, das Konzept der Präzisionsmedizin in der Audiologie zu verwirklichen. Um "Hören für Alle" anhand von mobile-Health-Lösungen mit einer "virtuellen Hörklinik" zu erreichen, werden vier ambitionierte, integrative Forschungsstränge (Research Threads) verfolgt, die zwei orthogonale Dimensionen - die „Entwicklungskette“ von der Grundlagenforschung zur Hörtechnologie und den „Schweregrad der Schwerhörigkeit“ - umfassen:

- a) Besseres Verständnis der auditorischen Prozesse und ihrer Defizite über alle Lebensabschnitte für eine bessere Hördiagnostik
- b) IT-basierte Diagnostik und Rehabilitation – die virtuelle Hörklinik
- c) Auditorische Präzisionsmedizin: forschungsbasierte neuartige Interventionsmethoden
- d) Hörhilfen der Zukunft – neue Hard- und Software

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Struktur von Hearing4all 2.0 findet sich in dem bei der DFG eingereichten Antrag in der Version vom 21.02.2018.

§ 3 Aufbau

- (1) Hearing4all 2.0 gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a) die vier Research Threads
 - b) das Translational Research Centre
 - c) die Joint Research Academy
- (2) Hearing4all 2.0 kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.
- (3) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unterhält Hearing4all 2.0 eine Geschäftsstelle mit zwei Repräsentanzen (Oldenburg/Hannover).

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 sind
 - a) die Mitgliederversammlung („General Assembly“),
 - b) der Vorstand („Cluster Board“),
 - c) der erweiterte Vorstand („Scientific Committee“)
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher und die jeweilige stellvertretende Sprecherin oder der jeweilige stellvertretende Sprecher. Sofern die letztgenannte Person aus dem klinischen Bereich stammt, wird sie auch als klinische Sprecherin oder klinischer Sprecher bezeichnet. Sie nimmt besondere Aufgaben in klinischen und translationalen Forschungsfragen wahr.

- e) der wissenschaftliche Beirat („Scientific Advisory Board“)
- f) der Translationsbeirat („Translational Advisory Committee“).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 kann jede Person werden, die in dem Forschungsgebiet von Hearing4all 2.0 die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit durch Promotion nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Einrichtungen aus § 1 gebunden.
- (2) Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 sind, entsprechend des Antrages vorgelegt bei der DFG in der Version vom 21.02.2018:
 - a) die Principal Investigators (siehe Anlage 1),
 - b) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Junior Research Group Leaders sowie weitere zum Cluster beitragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in den Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 aufgenommen werden, sofern sie über die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 verfügen. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
 - b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt; die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt der Vorstand fest,
 - c) mit Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses in einer der beteiligten Einrichtungen des Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 nach § 1.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters durchgeführt und von Hearing4all 2.0 unterstützt werden sollen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von Hearing4all 2.0 dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach §17 festgelegten Verfahren an den Hearing4all 2.0 zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von Hearing4all 2.0 nach § 2 sowie an der Verwaltung von Hearing4all 2.0 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von Hearing4All, je nach Beschäftigungsverhältnis der UOL, der MHH oder der LUH sowie in allen Fällen der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied - sofern es an den Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 partizipiert oder von der (zentralen) Infrastruktur profitiert hat - einen Abschlussbericht über die in Hearing4all 2.0 durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung („General Assembly“) findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per Email einberufen, es gilt der Poststempel bzw. das Datum des elektronischen Versands; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher oder die jeweilige stellvertretende Person führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- a) Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsplan gemäß des Antrags des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 an die DFG,
- b) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Ordnung des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch die mittelverwaltende Universität mit der DFG abzustimmen,
- c) Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecherin oder Sprecher und klinischer/stellvertretender Sprecherin oder klinischem/stellvertretendem Sprecher,
- d) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der Koordinatorin oder des Koordinators,
- e) Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Hearing4All 2.0.

(5) Für die Wahl von Vorstand, Sprecherin oder Sprecher sowie klinischer/stellvertretender Sprecherin oder klinischem/stellvertretendem Sprecher in der Mitgliederversammlung muss eine 85 %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegen. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters entscheidet die Mitgliederversammlung mit 85 %-Mehrheit. Wird die erforderliche Mehrheit für eine Wahl nach Satz 1 bzw. einen Beschluss nach Satz 2 nicht erreicht, kann ein zweiter Wahl- bzw. Abstimmungsgang durchgeführt werden, in dem eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

(6) Die Mitgliederversammlung unterscheidet stimmberechtigte und nicht-stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Personen entsprechend Anlage 1, dies sind die Principal Investigators (25). Darüber hinaus sind bis zu 15 weitere Mitglieder jedes Standortes des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 (Oldenburg 15 und Hannover 15) stimmberechtigt, die von den weiteren Mitgliedern des Clusters am jeweiligen Standort aus ihrem Kreis für jede Sitzung gewählt werden. Die Mitglieder jedes Standortes stimmen sich dazu untereinander ab, welche bis zu 15 Personen dieses Stimmrecht jeweils ausüben.

§ 8

Vorstand / Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand („Cluster Board“) des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 besteht aus:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht,
- b) der klinischen/stellvertretenden Sprecherin oder dem klinischen/stellvertretenden Sprecher,

-
- c) weiteren 4 Mitgliedern, wovon 2 aus Oldenburg und 2 aus Hannover benannt/gewählt werden müssen,
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend § 16 ohne Stimmrecht,
 - e) Vertreter/in des Translational Research Centres ohne Stimmrecht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Clustermittglieder gewählt. Im Vorstand sollen Frauen gemäß § 16 Abs. 6 NHG angemessen berücksichtigt sein (mind. 40 %). Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von 85 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von Hearing4all 2.0 soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der jeweiligen Universitätsleitung;
 - b) Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsplans des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 an die DFG;
 - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
 - e) Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 in Berufungskommissionen;
 - f) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17) sowie Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Hearing4All 2.0 in Form von internen Evaluationen;
 - g) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Projekten entsprechend § 18 in Hearing4all 2.0 auf der Basis der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates („Scientific Advisory Board“);
 - h) Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 finanzierten Mitarbeiter; bei Berufungsverfahren gelten die in § 15 getroffenen Regeln;
 - i) Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - i) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 16)
 - ii) Gleichstellung vorbehaltlich der Rechte der zuständigen zentralen und Fakultätsgleichstellungsbeauftragten nach § 42 NHG,
 - iii) Zusammenarbeit mit Anwenderinnen und Anwendern sowie
 - iv) Öffentlichkeitsarbeit.
 - j) Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0;
 - k) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die Zuständigkeiten nach § 8 Absatz 4 aus seinen Reihen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal pro Jahr.
- (8) Zur Beratung des Vorstandes und Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen wird der erweiterte Vorstand („Scientific Committee“) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern noch jeweils 6 weitere Mitglieder aus den beiden Standorten Oldenburg und Hannover an, so dass der erweiterte Vorstand möglichst alle Bereiche des Clusters repräsentiert. Diese 12 zusätzlichen Mitglieder werden vom Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Zusätzlich kann je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Präsidien der am Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 beteiligten 3 Hochschulen (UOL, MHH, LUH) an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen. Der erweiterte Vorstand wird auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder vom Sprecher einberufen und tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 9 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der beteiligten Universitäten. Sofern die Belange nicht die mittelverwaltende Hochschule betreffen, erfolgt die Vertretung der Belange nach innen in Abstimmung mit der klinischen/stellvertretenden Sprecherin bzw. dem klinischen/stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 wird aus dem Kreis der Mitglieder des Clusters, die hauptamtlich unbefristet als Professorinnen und Professoren an der mittelverwaltenden Universität beschäftigt sind für die Dauer von 4 Jahren gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 wird aus dem Kreis der Mitglieder des Clusters, die hauptamtlich unbefristet als Professorinnen und Professoren der Hochschulen nach § 1 am Standort Hannover beschäftigt sind, für die Dauer von 4 Jahren gewählt und von der jeweiligen Universitätsleitung bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0;
 - b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;
 - c) Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0;
 - d) Information der Mitglieder.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0.
- (6) In der Geschäftsordnung nach § 8 Absatz 5 soll ein Verfahren für Eilfälle geregelt werden, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands entscheiden muss.
- (7) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die klinische/stellvertretende Sprecherin bzw. der klinische/stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung der mittelverwaltenden Universität auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherinnen- oder Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit 85 %-Mehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10

Forschungsbereichskoordination („Research Threads“)

(1) Jeder Forschungsbereich („Research Thread“ entsprechend Antrag vorgelegt bei der DFG in der Version vom 21.02.2018) wird von drei Forschungsbereichskordinatorinnen und Forschungsbereichskordinatoren geleitet, die vom Vorstand aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des betreffenden Forschungsbereichs bestimmt werden.

(2) Die Forschungsbereichskordinatorinnen und -kordinatoren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Koordination des jeweiligen Forschungsbereichs;
- b) Verteilung der vom Vorstand zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsbereichs; dem Vorstand wird hierzu seitens der Forschungsbereichskordinatoren ein entsprechender Vorschlag vorgelegt;
- c) Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung;
- d) Kooperation bzw. die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der bzw. zwischen den Forschungsbereichen;
- e) Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Der Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 hat eine Geschäftsstelle, die auf die Standorte Oldenburg und Hannover verteilt ist. Die Geschäftsstelle wird in enger Abstimmung von jeweils einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer für jeden der beiden Standorte geleitet. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand, die Arbeit der Geschäftsstelle sowie das Zusammenwirken beider Standorte können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der klinischen/stellvertretenden Sprecherin oder des klinischen/stellvertretenden Sprechers durch den Vorstand. In der Geschäftsstelle sind auch die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Anwenderinnen und Anwendern, Gleichstellung u. ä. anzusiedeln. Die Geschäftsstelle stimmt sich ferner mit dem Translational Research Centre (TRC, Betrieb/Leitung durch HörTech gGmbH) ab.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der klinischen/stellvertretenden Sprecherin oder dem klinischen/stellvertretenden Sprecher;
- b) Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers, des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirats sowie des Translationsbeirates und der Forschungsbereichsleitungen;
- c) Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, wissenschaftlichem Beirat, Translationsbeirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.;
- d) Personal- und Finanzwesen in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der klinischen/stellvertretenden Sprecherin oder dem klinischen/stellvertretenden Sprecher;

- e) PR- und Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Außenkontakte, insbesondere zu den Industriepartnerinnen und -partnern;
- f) die Unterstützung des für Gleichstellungsmaßnahmen gemäß § 8 Absatz 4 Buchst. i), ii) zuständigen Vorstands sowie die organisatorische Sicherstellung der Beteiligungsrechte der für das Cluster zuständigen Gleichstellungsbeauftragten (zentral und dezentral).

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 ernennt der Vorstand des Exzellenzclusters aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat („Scientific Advisory Board“). Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat kann insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Stellung nehmen:
 - a) Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
 - b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0;
 - c) Beteiligung an internen Evaluationen des Exzellenzclusters;
 - d) Beratung bei größeren Investitionen;
 - e) Bewertung neuer Projekte im Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 bzw. Vorschlag zur Veränderung bzw. vorzeitigen Beendigung von Projekten des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand bzw. die Sprecherin oder den Sprecher des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 13 Translationsbeirat

- (1) Für den Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 ernennt der Vorstand des Exzellenzclusters einen Translationsbeirat („Translational Advisory Committee“). Mitglieder des Translationsbeirats dürfen nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sein.
- (2) Der Translationsbeirat berät den wissenschaftlichen Beirat und den Vorstand in allen Angelegenheiten der Translationsforschung des Clusters, insbesondere zu Verwertungsperspektiven von Ergebnissen aus dem Exzellenzcluster und ihre Überführung in Verbundprojekte mit Industriepartnern.
- (3) Der Translationsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Translationsbeirats an den Vorstand bzw. der Sprecherin oder des Sprechers des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats gehört. Sitzungen des Translationsbeirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
- (4) Der Translationsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Translationsbeirats werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 14

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind – je nach Organ – die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 bzw. in der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Absatz 6. Stimmrechtsübertragungen sind mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung aus § 8 Absatz 5 bzw. § 12 Absatz 4 bleiben davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des Organs bis vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 15

Berufungen

(1) Der Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 ist umfassend an der Besetzung von aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Professuren und der am Exzellenzcluster mitwirkenden Professuren zu beteiligen. Die Einbindung des jeweils anderen Standortes in das Verfahren ist durch die Beteiligung mindestens eines beratenden Mitglieds des jeweils anderen Standortes zu gewährleisten.

(2) Der Vorstand gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission an die zuständige Fakultät oder die entsprechende Einrichtung ab. Hiernach sollen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Mitgliedern des Exzellenzclusters gestellt werden. Die Berufungskommission ist vom jeweils zuständigen Fakultätsrat der UOL oder der LUH, im Falle eines Berufungsverfahrens an der MHH vom Senat der MHH, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidium einzurichten. Im Falle der Nicht-Berücksichtigung des Vorschlags des Clusters durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat der UOL oder der LUH, im Falle der MHH durch den Senat, wird das jeweilige Präsidium sich dafür einsetzen, in Abstimmung mit der Fakultät und dem Cluster eine im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und Qualitätssicherung erforderliche einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Dabei bleibt die Zuständigkeit des jeweiligen Fakultätsrats der UOL oder der LUH, im Falle der MHH des Senats, für die Einsetzung einer Berufungskommission nach § 26 Absatz 2 S. 2 NHG (im Einvernehmen mit dem Präsidium) unberührt.

(3) Berufungen sind nach den Regeln des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durchzuführen. Darüber hinaus sind abhängig von der Verortung einer Professur einzelne hochschulinterne Regelungen zu berücksichtigen. An der Universität Oldenburg finden insbesondere die Regelungen zum Berufungsmanagement Anwendung.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wird parallel zum Begutachtungsprozess zu den Vorschlägen gehört und kann eine Empfehlung abgeben.

(6) Alle aus Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 berufenen Professorinnen und Professoren erhalten das volle Promotionsrecht an der jeweiligen Universität, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(7) Das Lehrdeputat richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Werden Professuren der Besoldungsgruppe W2 oder W3 als Forschungsprofessuren ausgeschrieben, kann das Lehrdeputat mit Zustimmung der jeweiligen Universitätsleitung, im Fall der MHH zusätzlich mit Zustimmung des Senats, für die Dauer der Finanzierung aus Mitteln des Exzellenzclusters um bis zu 50 % reduziert werden. Anschließend ist das volle Lehrdeputat zu erbringen.

§ 16

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Der Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 versteht die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als ein zentrales Element der wissenschaftlichen Forschung. Insbesondere soll die im Rahmen des Exzellenzclusters gebotene einmalige Bandbreite an Methoden und Kompetenzen genutzt werden, um den Nachwuchs international wettbewerbsfähig auszubilden sowie die hohe Attraktivität des Clusters für den international herausragenden Nachwuchs zu wahren.

(2) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind alle im Rahmen des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 Promovierenden sowie zusätzlich Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Juniorgruppenleiterinnen und -leiter, die sich in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden.

(3) Die als Teil des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 geförderte Joint Research Academy in Biomedical Engineering and Science of Hearing and Sensory Systems (JRA) betreibt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Angebote, die besonders auf den unter (2) genannten Adressatenkreis ausgerichtet sind. Für die im Rahmen der JRA laufenden Promotionen wird angestrebt, sie in den bereits vorhandenen oder aufzubauenden strukturierten Promotionsstudiengängen und Promotionsprogrammen zu verorten, bei denen u. a. eine Qualitätssicherung des Promotionsprozesses vorgesehen ist.

(4) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs gelten, sofern nicht bereits durch die Grundordnung der beteiligten Hochschulen oder in den strukturierten Promotionsstudiengängen anderweitig festgelegt, die folgenden Regelungen:

- a) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist entweder als Stipendiatin bzw. Stipendiat (Mitglied der Studierenden-Gruppe) oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Exzellenzzentrums für Hörforschung sowie Angehörige oder Angehöriger des Exzellenzclusters und wird zur aktiven Mitarbeit im Exzellenzcluster angehalten und angeleitet.
- b) Die Auswahl erfolgt in der Regel anhand einer internationalen, öffentlichen Ausschreibung aufgrund der wissenschaftlichen Qualität und Passung der Kandidatin oder des Kandidaten für die jeweilige Tätigkeit. Die Entscheidung wird gemäß den Regelungen der jeweiligen Universität durch eine Auswahlkommission gefällt, der mindestens 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden des Exzellenzclusters angehören sollen.
- c) Die Promotionsphase richtet sich nach den gültigen Promotionsordnungen der jeweiligen Universität bzw. Fakultät, wobei universitätsübergreifende Promotionsverfahren durch die JRA organisiert und durch die beteiligten Fakultäten mit einer gemeinsamen Promotionsurkunde abgeschlossen werden können. Die Vereinbarung von Betreuungsstrukturen im Sinne eines „Thesis Committee“, das Thematik und Erwartungen an die Arbeit sowie eine periodisch zwischen betreuender und betreuter Person anberaumte Diskussion über den Fortgang der Arbeiten zur Qualitätssicherung festlegt, erfolgt mittels einer individuellen Betreuungsvereinbarung,
- d) Anhand der von der JRA organisierten Studien- und Qualifizierungsprogramme, die auch den Austausch mit und die Zugänglichkeit von weiteren Förderangeboten der beteiligten Universitäten einschließen, ist eine Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz, der wissenschaftlichen Kommunikationsfähigkeit und von „soft skills“ vorgesehen, deren Umfang und Ausprägung durch die entsprechenden Regelungen der beteiligten Einrichtungen festgelegt wird.
- e) Innerhalb der verfügbaren Ressourcen der JRA werden die Möglichkeit der Mitgestaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Einladung von Referentinnen und Referenten oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zu Kolloquien, Summerschools) und die

Einbindung in die internationale Fachwelt (z. B. durch Unterstützung von Tagungsreisen oder Auslandsaufenthalten) geboten.

- f) Publikationsanreize werden durch die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation, und durch die prioritäre Vergabe flexibler Mittel an Projektvorschläge mit einschlägiger Publikations-Vorleistung gesetzt.
- g) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne § 16 Absatz 2 wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Entsendung in den Vorstand im Sinne des § 8 Absatz 1 d. Die Wahl erfolgt jährlich jeweils mit Gültigkeit für das Folgejahr. Sollte die Vertreterin oder der Vertreter während der Amtszeit aus dem Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 ausscheiden oder vom Amt zurücktreten, erfolgt kurzfristig, spätestens zur nächsten Vorstandssitzung, eine Nachwahl. Die Wahl kann in allen Fällen im Umlaufverfahren erfolgen und benötigt die einfache Mehrheit.

§ 17

Interne Mittelverteilung

Vor dem Hintergrund des Gesamtfinanzierungsplans aus dem Antrag, vorgelegt bei der DFG in der Version vom 21.02.2018, kann eine flexible Mittelverwendung während der Laufzeit des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 aus der Position „strategic funds“ und nicht planmäßig verausgabten Mitteln erfolgen. Zur Beantragung/Bewilligung/Verwendung der Mittel wird entsprechend § 18 verfahren.

§ 18

Projekte und Projektleitung

(1) Aus internen flexibel verausgabbaren Mitteln des Antrages können neue Projekte während der Laufzeit beantragt werden. Die Beantragung von Projekten erfolgt nach formeller Vorgabe durch den Vorstand in Form von standardisierten Projektanträgen durch die Leiterinnen und Leiter der im Antrag genannten weiteren Organisationseinheiten in Abstimmung mit den jeweils zugehörigen Forschungsbereichsleitungen. Letztere legen die Anträge dem Vorstand des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 vor.

(2) Bei Vorlage der Projektanträge beim Vorstand kann die nach Vorgabe des Vorstandes standardisierte Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und/oder externer Gutachterinnen bzw. Gutachtern entsprechend §12 Absatz 2e insbesondere für Projekte über 50.000 € eingeholt werden.

(3) Die Bewilligung der internen flexibel verausgabbaren Mittel erfolgt durch den Vorstand und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen der Förderung. Als Entscheidungsgrundlage dient die Übereinstimmung mit den Zielen und dem Arbeitsprogramm des Clusters sowie die Qualität des Antrags, die ggf. durch die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats belegt wird.

(4) Die antragsstellenden Personen bzw. die Projektleitungen legen zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates einen kurzen, seitens des Vorstandes standardisierten Fortschrittsbericht vor. Die Berichte müssen 14 Tage vor der Sitzung des wissenschaftlichen Beirates diesem zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Der Vorstand entscheidet auf der Basis der Berichte und eventueller Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats über die Fortsetzung, Veränderung oder frühzeitige Beendigung von Projekten.

(6) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 19

Erfindungen

(1) Im Rahmen des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 werden Regelungen zum Umgang mit Erfindungen getroffen, die in einem gesonderten Kooperationsvertrag zwischen allen Einrichtungen in § 1 vereinbart werden. Auf diese Weise werden auf gemeinsamer Basis insbesondere folgende Themen gemeinschaftlich festgelegt:

- a) Vertraulichkeit in der Zusammenarbeit im Exzellenzcluster Hearing4all 2.0
 - b) Erfindungsrechte bei Einzelerfindungen und gemeinsamen Erfindungen
 - c) gegenseitige Information, u. a. bei beabsichtigten Schutzrechtsanmeldungen.
- (2) Der Kooperationsvertrag soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgeschlossen sein.

§ 20 Nutzungsrechte

(1) Im Rahmen des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 werden Regelungen zum Umgang mit Nutzungsrechten an innerhalb der Arbeiten im Exzellenzcluster entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen (geschützt und nicht geschützt) unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der beteiligten Universitäten getroffen, die in einem gesonderten Kooperationsvertrag zwischen allen Einrichtungen in § 1 geschlossen werden. Auf diese Weise werden auf gemeinsamer Basis insbesondere folgende Themen gemeinschaftlich festgelegt:

- a) Gestattung der unentgeltlichen, uneingeschränkten und nichtausschließlichen Nutzung für Dauer und Zweck der Kooperation innerhalb des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0;
 - b) Format der Überlassung von Computerprogrammen, Nutzungsrechte auf Quellcode;
 - c) Bedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen einschließlich Erfindungen und Computerprogrammen für Zwecke außerhalb des Exzellenzcluster Hearing4all 2.0;
 - d) Nutzung gemeinsamer Arbeitsergebnisse ohne finanziellen Ausgleich nach Ende der Kooperation innerhalb des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 bzw. für Zwecke außerhalb der genannten Kooperation;
 - e) Bedingungen für die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung werden ferner Regelungen zu Nutzungsrechten an außerhalb der Arbeiten im Exzellenzcluster entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen festgelegt:
- a) zeitlich unbegrenzte unentgeltliche Nutzung von nicht geschützten Kenntnissen und Arbeitsergebnissen, ggf. nur für FuE-Zwecke;
 - b) Einräumung von Nutzungsrechten, soweit für die Arbeiten im Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 erforderlich und Interessen Dritter nicht berührt;
 - c) Bedingungen für Nutzungsrechte für Arbeiten außerhalb des Exzellenzcluster, ggf. unterteilt nach kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken;
 - d) Bedingungen für Weitergabe an Dritte.
- (3) Der Kooperationsvertrag soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgeschlossen sein.

§ 21 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 mit Mitteln des Exzellenzclusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei allen Veröffentlichungen nach § 21 Absatz 1 ist darauf zu achten, dass auf Hearing4all 2.0 erkennbar Bezug genommen wird.

(5) Das konkrete Vorgehen zur Gewährleistung von § 21 Absatz 4 sowie der Umgang mit Veröffentlichungen von Ergebnissen, die nur teilweise aus Mitteln des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 bzw. unter Beteiligung weiterer Einrichtungen als die den Exzellenzcluster tragenden Hochschulen werden ebenfalls in dem in § 19 und § 20 beschriebenen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 22 Haftung

(1) Eine Haftung der im Exzellenzcluster beteiligten Einrichtungen aus § 1 untereinander ist, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Beschäftigten, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Vertragspartners.

(2) Die Haftung der Einrichtungen wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen jedoch unberührt.

(3) Für Schäden, die im Rahmen der Arbeiten im Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 entstehen, haftet diejenige Einrichtung, welche die Schadensverursacherin ist oder welcher die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 23 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. ä. seitens eines Mitglieds oder eines Gremiums gegen Entscheidungen eines Gremiums des Exzellenzclusters Hearing4all 2.0 wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats sowie einer von der zuständigen Ethikkommission der UOL benannten Person sowie den Vertreterinnen oder Vertretern der lokalen Ombudsstellen für gute wissenschaftliche Praxis der MHH und der LUH. Aktive und ehemalige Mitglieder von Hearing4all 2.0 können nicht Mitglieder der Schiedsstelle sein. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers der mittelverwaltenden Hochschule für die Dauer von acht Jahren bestellt.

(2) Die Schiedsstelle kann von allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von allen Mitgliedern von Hearing4all 2.0 angerufen werden, wenn diese im Rahmen von Hearing4all 2.0 sich in ihren Rechten als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeschränkt sehen oder die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis verletzt sehen und eine Lösung des Konfliktes durch den Vorstand von Hearing4all 2.0 nicht erreicht werden konnte.

(3) Die Verhandlungen der Schiedsstelle werden mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, werden die Präsidien der beteiligten Hochschulen angerufen.

§ 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG sowie den Hochschulleitungen der drei am Cluster beteiligten Universitäten abzustimmen und werden von den Senaten der drei Kooperationspartner förmlich beschlossen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Einrichtungen aus § 1 umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Beendigung der Beteiligung einer Einrichtung am Exzellenzcluster Hearing4all 2.0 kann schriftlich beim Vorstand von Hearing4all 2.0 mit einer Frist von 6 Monaten beantragt werden. Die Beteiligung endet unter Einhaltung etwaiger im Kooperationsvertrag getroffenen Regelungen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Wegen des Auslaufens des bisherigen Clusters ist dessen zugehörige Clusterordnung außer Kraft getreten.

Anlage 1**Liste der Mitglieder des Exzellenzclusters „Hearing4all 2.0“**

Zum Zeitpunkt des Projektbeginns / Start des Exzellenzclusters „Hearing4all 2.0“ sind die folgenden Personen Mitglieder des Exzellenzclusters im Sinne des § 5:

a) Principal Investigators/Antragsteller

	Name	Hochschule UOL: Universität Oldenburg MHH: Medizinische Hochschule Hannover LUH: Leibniz Universität Hannover
1	Prof. Dr. Peter Behrens	LUH: Institut für Anorganische Chemie
2	Prof. Dr. Georg Berding	MHH: Klinik für Nuklearmedizin
3	Prof. Dr.-Ing. Holger Blume	LUH: Institut für Mikroelektronische Systeme
4	Prof. Dr. Andreas Büchner	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
5	Prof. Dr. Stefan Debener	UOL: Department für Psychologie
6	Prof. Dr. Simon Doclo	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
7	Prof. Dr. Theodor Doll	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
8	Prof. Dr. Alexander Heisterkamp	UOL: Department für Quantenoptik
9	Prof. Dr. Christoph Herrmann	UOL: Department für Psychologie
10	Prof. Dr. Volker Hohmann	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
11	Prof. Dr. Georg Klump	UOL: Department für Neurowissenschaften
12	Prof. Dr. Dr. Birger Kollmeier (Sprecher)	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
13	Prof. Dr. Christine Köppl	UOL: Department für Neurowissenschaften
14	Prof. Dr. Andrej Kral	MHH: Verbundinstitut für Audio-Neurotechnologie und Nanobiomaterialien
15	Prof. Dr. Jutta Kretzberg	UOL: Department für Neurowissenschaften
16	Prof. Dr. Thomas Lenarz (Klinischer/stellvertretender Sprecher)	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
17	Prof. Dr. Jörg Lücke	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
18	Prof. Dr. Hannes Maier	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde
19	Prof. Dr. Hans-Gerd Nothwang	UOL: Department für Neurowissenschaften
20	Prof. Dr. Jochem Rieger	UOL: Department für Neurowissenschaften
21	Prof. Dr. M. Esther Ruigendijk	UOL: Institut für Niederlandistik
22	Prof. Dr. Kerstin Schwabe	MHH: Klinik für Neurochirurgie
23	Prof. Dr. Christiane Thiel	UOL: Department für Psychologie
24	Prof. Dr. Steven van de Par	UOL: Department für Medizinische Physik und Akustik
25	Dr. med. Athanasia Warnecke	MHH: Klinik und Poliklinik für HNO-Heilkunde